



C/2024/2529

14.5.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**13. Mai 2024**

(C/2024/2529)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0795	CAD	Kanadischer Dollar	1,4757
JPY	Japanischer Yen	168,25	HKD	Hongkong-Dollar	8,4329
DKK	Dänische Krone	7,4608	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7923
GBP	Pfund Sterling	0,86023	SGD	Singapur-Dollar	1,4605
SEK	Schwedische Krone	11,7000	KRW	Südkoreanischer Won	1 476,01
CHF	Schweizer Franken	0,9784	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8185
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8095
NOK	Norwegische Krone	11,6800	IDR	Indonesische Rupiah	17 371,37
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1082
CZK	Tschechische Krone	24,779	PHP	Philippinischer Peso	62,417
HUF	Ungarischer Forint	387,00	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2860	THB	Thailändischer Baht	39,688
RON	Rumänischer Leu	4,9762	BRL	Brasilianischer Real	5,5486
TRY	Türkische Lira	34,7702	MXN	Mexikanischer Peso	18,0713
AUD	Australischer Dollar	1,6305	INR	Indische Rupie	90,1330

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/3123

14.5.2024

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2024/3123)

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

**(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)**

**„Carne de Ávila“**

**EU-Nr.: PGI-ES-0093-AM03 - 28.2.2024**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name des Erzeugnisses**

„Carne de Ávila“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación [Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung].

—

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen:

Die vorgeschlagene Änderung ist gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als Standardänderung anzusehen, da sie keine Änderung des Namens der geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens beinhaltet, sie kein Risiko in sich trägt, dass der Zusammenhang gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b für geschützte geografische Angaben verloren geht und sie keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

**1. Änderung des Wortlauts zur Streichung eines Verweises auf nationale Rechtsvorschriften**

Buchstabe C „Geografisches Gebiet“ der Produktspezifikation wird geändert.

Die Änderung besteht in der Streichung des Verweises auf die nationalen Rechtsvorschriften am Ende des Absatzes bezüglich des Erzeugungsgebietes mit dem Wortlaut „(Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1993 zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 1990)“ und der Streichung des Verweises auf die nationalen Rechtsvorschriften am Ende des Absatzes bezüglich des Verarbeitungsgebietes mit dem Wortlaut „(Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1993 zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 1990)“.

Begründung für diese Änderung:

Diese Änderung wird vorgenommen, da die oben genannten Verweise auf Rechtsvorschriften in diesem Absatz gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel bedeutungslos sind.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

<sup>(1)</sup> ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

## 2. Streichung des Absatzes bezüglich des Verarbeitungsgebietes

Buchstabe C „Geografisches Gebiet“ der Produktspezifikation und Punkt 4 „Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets“ des Einzigsten Dokuments werden geändert.

Die Änderung besteht in der Streichung des Absatzes bezüglich des Verarbeitungsgebietes und den Gebieten, aus denen sich dieses zusammensetzt, sowie der Aufnahme des Wortlautes „und das Verarbeitungsgebiet des durch die g. g. A. geschützten Erzeugnisses“ zum Absatz bezüglich des Erzeugungsgebietes. Die Textpassage lautet nunmehr:

„Das Erzeugungsgebiet der Rinder der Rasse Avileña-Negra Ibérica und das Verarbeitungsgebiet des durch die g. g. A. geschützten Erzeugnisses umfasst die folgenden landwirtschaftlichen Regionen, aufgeschlüsselt nach Provinzen und autonomen Gemeinschaften:

Autonome Gemeinschaft Andalusien:

Córdoba: Pedroches, La Sierra und Campiña Baja.

Huelva: Sierra

Jaén: Sierra Morena

Sevilla: Sierra Norte

Autonome Gemeinschaft Aragón:

Teruel: Serranía de Albarracín und Maestrazgo

Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha:

Ciudad Real: Montes Norte, Campo de Calatrava, Montes Sur und Pastos

Guadalajara: alle Regionen

Toledo: Talavera, Torrijos, Sagra-Toledo, La Jara, Montes de Navahermosa und Monte de los Yébenes

Autonome Gemeinschaft Kastilien und León:

Ávila: alle Regionen

Burgos: Demanda

León: La Montaña de Riaño und Sahagún

Palencia: Guardo und Cervera

Salamanca: alle Regionen

Segovia: alle Regionen

Soria: Pinares

Valladolid: Centro, Sur und Sureste

Zamora: Sayago und Duero Bajo

Autonome Gemeinschaft Extremadura:

Cáceres: alle Regionen

Badajoz: alle Regionen

Autonome Gemeinschaft La Rioja: alle Regionen

Autonome Gemeinschaft Madrid:

Lozoya Somosierra, Guadarrama, Area Metropolitana und Sur Occidental“

Begründung für diese Änderung:

Mit der Änderung werden das Erzeugungs- und Verarbeitungsgebiet gleichgesetzt und das geografische Verarbeitungsgebiet wird auf die nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Regionen ausgedehnt, die nach Provinzen und Autonomen Gemeinschaften gegliedert sind:

Autonome Gemeinschaft Andalusien:

Córdoba: Regionen Pedroches, La Sierra und Campiña Baja

Huelva: Sierra

Jaén: Sierra Morena

Sevilla: Sierra Norte

Autonome Gemeinschaft Aragón:

Teruel: Serranía de Albarracín und Maestrazgo

Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha:

Ciudad Real: Montes Norte, Campo de Calatrava, Montes Sur und Pastos

Guadalajara: alle Regionen

Toledo: Talavera, Torrijos, Sagra-Toledo, La Jara, Montes de Navahermosa und Monte de los Yébenes

Autonome Gemeinschaft Kastilien und León:

Burgos: Demanda

León: La Montaña de Riaño und Sahagún

Palencia: Guardo und Cervera

Soria: Pinares

Zamora: Sayago und Duero Bajo

Autonome Gemeinschaft Extremadura:

Cáceres: alle Regionen (zuvor nur Cáceres, Trujillo, Brozas, Valencia de Alcántara, Plasencia und Hervás)

Badajoz: alle Regionen (zuvor nur Mérida, Badajoz und Olivenza)

Autonome Gemeinschaft La Rioja: alle Regionen

Die eingegliederten Regionen haben die gleichen Eigenschaften wie diejenigen, die bereits Teil des in der Produktspezifikation angegebenen Verarbeitungsgebiets waren.

Die Änderung ist damit zu begründen, das Herstellungs- und Verarbeitungsgebiet zu vereinheitlichen, um ein nachhaltigeres und umweltfreundlicheres Herstellungs- und Verarbeitungssystem zu gewährleisten.

Die Herstellung umfasst das Schlachten, Bearbeiten und Zerlegen vor dem Versand von „Carne de Ávila“. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden das Herstellungs- und das Verarbeitungsgebiet vereinheitlicht, wobei ersteres erweitert wird. Dies wird es den Herstellern ermöglichen, die Tiere zu schlachten, ohne diese von einem Gebiet in ein anderes transportieren zu müssen, wodurch die Verbringung von Tieren und somit die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Herstellung des geschützten Erzeugnisses verringert werden. Dadurch können auch die den Herstellern entstehenden Kosten gesenkt werden.

Die vorgeschlagene Änderung trägt zur Verbesserung der Entwicklung des ländlichen Raums, zur besseren Vergütung der Hersteller und zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Union bei, die in der Mitteilung der Kommission vom 29. November 2017 mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ für den Zeitraum nach 2020 festgelegt sind. Diese Ziele umfassen die Modernisierung und Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, und tragen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union bei.

Diese Mitteilung und die oben genannten Ziele haben letztlich zur Annahme der Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) Nr. 228/2013 geführt, mit der Prognosen in die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgenommen wurden, um eine bessere Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme dieser Qualitätsregelungen zu gewährleisten.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

„Carne de Ávila“

EU-Nr.: PGI-ES-0093-AM03 - 28.2.2024

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Carne de Ávila“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses [aufgeführt in Anhang XI]

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das g. g. A.-geschützte Fleisch stammt von Rindern der Rasse Avileña-Negra Ibérica oder Nachkommen aus der Erstkreuzung zwischen Zuchtkühen der Rasse Avileña-Negra Ibérica und Zuchtbullen der etablierten Rassen Charolais und Limousin.

Die Schlachttiere werden je nach Alter in folgende Kategorien eingeteilt:

Ternera (Kalb): mindestens 5 Monate lang beim Muttertier aufgezogenes Tier mit einem Schlachalter von höchstens 12 Monaten

Añojo (Jährling): im Alter von mindestens 5 Monaten abgesetztes Tier mit einem Schlachalter von 12 bis 24 Monaten

Novillo (Fresser): Tier mit einem Schlachalter von 24 bis 48 Monaten.

Schlachtkörper, die für das Erzeugnis mit der g. g. A. infrage kommen, müssen entsprechend dem Europäischen Handelsklassenschema eine Fleischigkeitsklasse von U+ bis O und eine Fettgewebeklasse von 2 bis 4 aufweisen.

Das von diesen Tieren stammende Fleisch ist fest, leicht feucht und von feiner Struktur. Seine Farbe ist kräftig hell- bis purpurrot, das Fett weiß bis cremefarben.

„Carne de Ávila“ muss mindestens vier Tage lang reifen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Tiere werden extensiv und/oder als Wandertiere gehalten und haben Zugang zu Weiden und Wäldern (Geäst, Eichen). Die Wandertierhaltung ist ein althergebrachtes Produktionssystem, das auf der Nutzung vorhandener natürlicher Ressourcen beruht und bei dem das Vieh je nach Jahreszeit auf andere Weideplätze getrieben wird, die sich unter zeitlichen und örtlichen Gesichtspunkten gegenseitig ergänzen: Almen im Sommer und Herbst und Weideflächen mit Stein- und Korkeichenbestand im Winter und Frühjahr. Es handelt sich um extensive Haltungssysteme mit geringer Besatzdichte (im Schnitt zwischen 0,2 und 0,4 GVE/ha) in Gebieten, in denen diese Rasse traditionsgemäß aufgetrieben wird und die ansonsten nur sehr schwer zu bewirtschaften wären. In Zeiten von Futterknappheit erhält das Vieh Ergänzungsnahrung aus Getreide, Eiweißpflanzen und anderen Rohstoffen ausschließlich pflanzlichen Ursprungs sowie den erforderlichen Mineralien und Vitaminen.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

In dem unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet werden die Schlachttiere in Betrieben, in denen die Zuchtkühe extensiv gehalten werden, geboren, aufgezogen und gemästet.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Jeder g. g. A.-Schlaktkörper ist mit verschiedenen Etiketten gekennzeichnet, anhand deren sich Schlaktkörper, Schlaktkörperteile und -teilstücke identifizieren und rückverfolgen lassen:

- 1) Schlaktkörperetiketten tragen die untenstehenden Angaben, ausgenommen die Bezeichnung des Schlaktkörperteils.
- 2) Etiketten auf Schlaktkörperteilen tragen die vorgenannten Angaben plus die Bezeichnung des jeweiligen Schlaktkörperteils (Vorderhese, Kugel usw.).
- 3) Werden die Schlaktkörperteile in Teilstücken versandt, so tragen die Teilstücke nummerierte von der Kontrollstelle vergebene Kontrolletiketten, durch die die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit ermöglicht wird.
- 4) Die Etiketten von „Carne de Ávila“ tragen neben den Pflichtangaben mindestens auch die folgenden Angaben: Referenznummer, Kennzeichnung des Regulierungsrats, offizielle Kennzeichnung, Beschreibung des Teilstücks, Schlachtdatum, Ursprung, Genehmigungsnummer, Ort der Herrichtung, Schlaktkörper-Nummer, Logo des Regulierungsrats für „Carne de Ávila“, EU-Logo für die geschützte geografische Angabe, Barcode und Name, unter dem das Rindfleisch vermarktet wird („ternera“ [Kalb], „añojo“ [Jährling] oder „novillo“ [Fresser]).



## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der Rinder der Rasse Avileña-Negra Ibérica und das Herstellungsgebiet des durch die g. g. A. geschützten Erzeugnisses umfasst die folgenden landwirtschaftlichen Regionen, aufgeschlüsselt nach Provinzen und autonomen Gemeinschaften:

Autonome Gemeinschaft Andalusien:

Córdoba: Regionen Pedroches, La Sierra und Campiña Baja

Huelva: Sierra

Jaén: Sierra Morena

Sevilla: Sierra Norte

Autonome Gemeinschaft Aragón:

Teruel: Serranía de Albarracín und Maestrazgo

Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha:

Ciudad Real: Montes Norte, Campo de Calatrava, Montes Sur und Pastos

Guadalajara: alle Regionen

Toledo: Talavera, Torrijos, Sagra Toledo, La Jara, Montes de Navahermosa und Monte de los Yébenes

Autonome Gemeinschaft Kastilien und León:

Ávila: alle Regionen

Burgos: Demanda

León: La Montaña de Riaño und Sahagún

Palencia: Guardo und Cervera

Salamanca: alle Regionen

Segovia: alle Regionen

Soria: Pinares

Valladolid: Centro, Sur und Sureste

Zamora: Sayago und Duero Bajo

Autonome Gemeinschaft Extremadura:

Cáceres: alle Regionen

Badajoz: alle Regionen

Autonome Gemeinschaft La Rioja: alle Regionen

Autonome Gemeinschaft Madrid:

Lozoya Somosierra, Guadarrama, Area Metropolitana und Sur Occidental

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheiten des geografischen Gebiets

Orografie

Die gebirgigen Gebiete sind durch zerklüftetes Gelände und komplizierte Höhenstrukturen mit tiefen Tälern, engen Schluchten, starkem Gefälle und ausgedehnten Hochebenen gekennzeichnet, die sich gelegentlich in ausgeprägte Schneeschluchten öffnen. Bei den Hutewäldern (beweidete Eichenhaine, ES: dehesas) handelt es sich um ausgedehnte Ebenen auf unterschiedlicher Höhe (300 bis 1 200 m über dem Meeresspiegel) mit sanften Höhenstrukturen.

Klima

Das Klima im Erzeugungsgebiet ist kontrastreich, denn die Rasse ist geografisch weit verbreitet, in der Region beständig und zeichnet sich durch ihre Wanderfähigkeit aus. Die Rinder weiden in Eichenhainen (Hutewälder, dehesas), Tälern und im Gebirge – in gebirgigem Gelände mit kühlen Sommern, sehr kalten Wintern und starkem Frost, in den dehesas mit üblicherweise sehr warmen, trockenen Sommern und milden Wintern.

Vegetation

Rinder der Rasse Avileña-Negra Ibérica werden aufgezogen auf Weidenflächen mit Wiesen- und Kulturflächen, Busch- und Baumbestand.

Es gibt reines sowie kultiviertes Weideland neben solchem mit Niederwald. Das reine Weideland ist insbesondere durch Stein- und sonstige Eichen, Spanischen und Gemeinen Wacholder gekennzeichnet; es handelt sich in der Regel um gering bewaldetes Gebiet mit großen Weideflächen. Beim kultivierten Weideland handelt es sich um Flächen mit Stein- und sonstigen Eichenbeständen und Grünland, auf dem sich die Rinder von den vorhandenen Baumressourcen (Eicheln, Geäst) und von Stoppelfeldern ernähren.

Auf den Almen herrschen Nadelwälder vor, die je nach Jahreszeit schneebedeckt sind, was der Grund für die Wandertierhaltung ist.

Besonderheit des Erzeugnisses

Merkmale des Fleisches der g. g. A. „Carne de Ávila“:

Das von diesen Tieren stammende Fleisch ist fest, leicht feucht und von feiner Struktur. Seine Farbe ist kräftig hell- bis purpurrot, das Fett weiß bis cremefarben. Das Fleisch wird aufgrund seiner Zartheit und Geschmacksintensität hoch geschätzt.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.).

Bei der Rasse Avileña-Negra Ibérica handelt es sich um eine alte einheimische Rinderrasse, die seit jeher perfekt an das Aufzuchtssystem in diesen Gebieten angepasst ist und deren Zahlen zunehmen.

Ursprünglich wurden die Tiere als Zuchttiere eingesetzt, seit der Mechanisierung der Landwirtschaft werden sie jedoch als Fleischrinder genutzt. Folglich werden auch Zuchtbullen anderer Fleischrassen eingekreuzt, insbesondere Tiere der Rassen Carolais und Limousin.

Die gut an ihre Umwelt angepassten Tiere dieser heimischen Rasse nutzen die vorhandenen natürlichen Ressourcen (Flora, Wiesen, Trockenfutter, Geäst und Eichen). Die vielseitige Ernährung der Muttertiere und die Besonderheiten der Rasse Avileña-Negra Ibérica und ihrer Nachkommen aus Erstkreuzungen mit Rassen von höherer Fleischigkeit gewährleisten ein Fleisch von kräftiger, hell- bis urpurroter Farbe und ausgeprägten Eigenschaften, das aufgrund seiner Zartheit und Geschmacksintensität hoch geschätzt wird. Die Merkmale dieses Fleisches sind im Wesentlichen zurückzuführen auf das geografische Umfeld, die Art des vorhandenen Futters (dessen Nutzung dank der perfekten Anpassung der Rasse an das Produktionsmodell im geografischen Gebiet möglich ist) und die Rasse selbst.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

<https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/temas/calidad-diferenciada/dop-igp/htm/IGP-carne-de-avila-modific-mayor.aspx>



C/2024/3207

14.5.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.113322**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3207)

Datum der Annahme der Entscheidung	26.04.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113322
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	The procedures and detailed conditions for granting the aid are set out in Joint Ministerial Decision (JMD) A1105/29-07-2022 Joint Ministerial Decision on "Procedure and conditions for subsidy for the year 2022 of transport costs for the distribution, as well as the cost of printing paper of publishing companies publishing newspapers and magazines of local, regional and pan-hellenic circulation, which were affected by the serious economic disturbance caused by the Russian attack on Ukraine and the sanctions imposed by the EU and international partners as well as the countermeasures taken, in accordance with the provisions of Art. 81 of Law 4949/2022", as was amended JMD A. 1053/21-04-2023, and further amended by the current JMD.
Rechtsgrundlage	The legal basis for the measure is art. 81 of Law 4949/2022 (A' 126) as stands and will be further amended by Law.....2024. The procedures and detailed conditions for granting the aid are set out in Joint Ministerial Decision (JMD) A1105/29-07-2022 Joint Ministerial Decision on "Procedure and conditions for subsidy for the year 2022 of transport costs for the distribution, as well as the cost of printing paper of publishing companies publishing newspapers and magazines of local, regional and pan-hellenic circulation, which were affected by the serious economic disturbance caused by the Russian attack on Ukraine and the sanctions imposed by the EU and international partners as well as the countermeasures taken, in accordance with the provisions of Art. 81 of Law 4949/2022", as was amended JMD A. 1053/21-04-2023, and further amended by the current JMD.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 000 000 EUR Jährliche Mittel: 10 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.06.2024
Wirtschaftssektoren	Verlagswesen, Verlegen von Zeitungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας και Ενημέρωσης/Δ/νση Εποπτείας Μέσων Ενημέρωσης Φραγκούδη 11 και Αλ. Πάντου, Καλλιθέα, ΤΚ 101 63
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3214

14.5.2024

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1339 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1340 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen**

(C/2024/3214)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1339 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1340 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufgeführt sein sollen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **vor dem 30. August 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/1339, vom 14.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1339/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/1340, vom 14.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1340/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1340/oj).



C/2024/3215

14.5.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1339 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1340 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen**

(C/2024/3215)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1339 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1340 des Rates <sup>(5)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter  
[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/1339, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1340, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/1339, vom 14.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1339/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/1340, vom 14.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1340/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1340/oj).